



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Kerstin Harzendorf

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) GB 3 02 14 1

Datum: 06. APR. 2016

Waffenbesitz von Personen des Bewachungsgewerbes mAF0098/16

Sehr geehrte Frau Harzendorf,

Ihre mündliche Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 17.03.2016 beantworte ich wie folgt:

„Aktuell besitzen neun Personen des Bewachungsgewerbes 328 Waffen im beruflichen Umfang (Anlage 1 zur Anfrage „Waffenbesitz in Dresden“ – AF 0886/16 – vom 28. Januar 2016).

1. Worin liegt das gem. §§ 8, 28 Abs. 1 WaffG nachzuweisende Bedürfnis für Waffen und Munitionsbesitz/ waffenrechtliche Erlaubnisse jeweils welcher Art von Waffen von Personen des Bewachungsgewerbes in Dresden (ggf. unterschieden nach Objekt- und Personenschutz)?“

Das Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen für Bewachungsunternehmen ist im Sinne des § 28 Abs. 1 WaffG schlicht gesetzlich definiert. Der Gesetzgeber hat ein solches Bedürfnis statuiert. Nachzuweisen ist es, wie der Wortlaut der Vorschrift besagt, durch Glaubhaftmachung entsprechender Bewachungsaufträge.

„2. Inwiefern ist sichergestellt, dass Wachpersonen, die auf Weisung der Erlaubnisinhaber Schusswaffen und/ oder Munition führen dürfen, der Dresdner Waffenbehörde zur Prüfung benannt und diesen nur mit Zustimmung der Behörde Waffen/ Munition zweckgebunden (§ 28 Abs. 2 WaffG) überlassen werden?“

Das Führen einer Schusswaffe entgegen § 28 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist strafrechtlich sanktioniert nach § 52 Abs. 3 Ziff. 5 WaffG und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt.

Ferner ist die Überlassung von Schusswaffen oder Munition an Wachpersonen ohne die Zustimmung der Waffenbehörde nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG strafrechtlich sanktioniert nach § 52 Abs. 3 Ziff. 6 WaffG und ebenfalls mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt.

Wenn Verstöße seitens eines Bewachungsunternehmers gegen die genannten Pflichten bekannt würden, dürfte dies zudem die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit dieses Unternehmers mit der Folge des Widerrufs seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse und damit den Wegfall seiner beruflichen Existenzgrundlage zur Folge haben.

Nachfrage Frau Stadträtin Harzendorf:

„Vielen Dank für das Angebot. Aber meine zweite Frage noch ganz kurz hinterher, weil mich beunruhigt die Zahl von 328 schon. Deswegen die Frage: Ob Sie es, weil insgesamt war ja in der Anfrage gesagt, ‚Also eine höhere Kontrolldichte ist schon wünschenswert‘. Sehen Sie das auch beim Bewachungsgewerbe für wünschenswert die Kontrolldichte zu erhöhen?“

Bezüglich der Zuverlässigkeit ist die Frage der „Kontrolldichte“ gesetzlich geregelt; die turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung mindestens aller drei Jahre nach § 4 Abs. 3 WaffG gilt auch für Bewachungsunternehmer und Wachpersonen mit Waffentrageberechtigung.

Im Hinblick auf Kontrollen zur sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmen wird eingeschätzt, dass das Risiko, dass bei Bewachungsunternehmen diesbezügliche schwerwiegende Mängel bestehen, geringer sein dürfte, als bei hobbymäßigen Waffenbesitzern. Dies schon allein deshalb, weil bei Realisierung des Risikos einer unsicheren Aufbewahrung von Schusswaffen in Folge des dann wohl in aller Regel zu konstatierenden Wegfalls der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit mit dem daraus folgenden Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse, der Wegfall der beruflichen bzw. unternehmerischen Existenz drohen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert